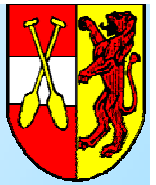
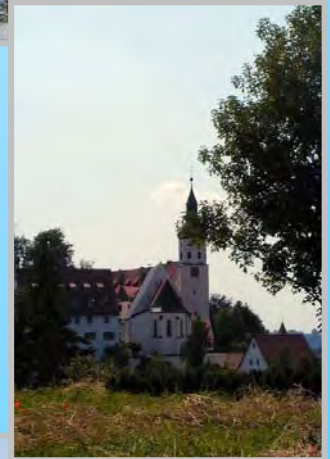
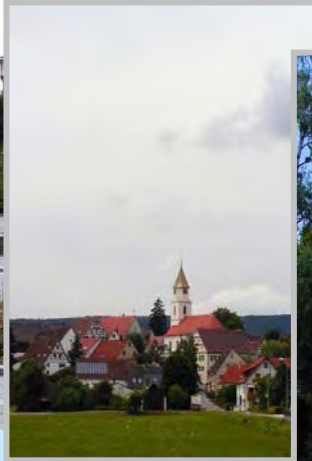


STADT RIEDLINGEN



GR-Beschluss:	29.10.2001
TOP:	8 ö / 289/2001
Veröffentlichung:	08.11.2001
Inkrafttreten:	01.01.2002



Betriebssatzung für das Wasserwerk Riedlingen



Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Betriebssatzung für das Wasserwerk Riedlingen

Aufgrund von § 3, Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 29.10.2001 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 07.12.1992, in der Fassung vom 14.12.1998, beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Aufgabe, Name

- (1) Das Wasserwerk der Stadt Riedlingen ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, den dazu ergangenen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es hat die Aufgabe, das Gebiet der Stadt Riedlingen (einschl. Teilorte) mit Trinkwasser zu versorgen.
- (3) Das Wasserwerk erzielt keinen Gewinn.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk Riedlingen"

§ 2

Organe

An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung der Stadt Riedlingen gebildeten beschließenden Ausschüsse und der Bürgermeister beteiligt. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Aufgaben der Betriebsleitung werden im Rahmen der Kämmereiverwaltung vom Fachbeamten für das Finanzwesen miterledigt.

§ 3

Wirtschaftliche Entscheidungen

Unbeachtet der in der Gemeindeordnung und im Eigenbetriebsgesetz den einzelnen Organen vorbehaltenen Zuständigkeiten von Gemeinderat, Verwaltungsausschuß und Bürgermeister bezüglich der Bewirtschaftungsbefugnis, des Erlasses, der Niederschlagung und Stundung von Forderungen des Eigenbetriebs sowie der Personalentscheidungen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.

§ 4

Bürgermeister

Bei dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Stammkapital, Wirtschaftsjahr

- (1) Das Stammkapital wird auf 1.300.000,-- EUR festgesetzt.
- (2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung (3. Änderung) tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Riedlingen, den 08.11.2001

Bürgermeister:

Petermann

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.